

24.04.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertelfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

Durchführung des Textilabkommens EG - UdSSR

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 22.05.90

-2-

Wi

Y. C. Fung

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 12. April 1990 im Bundesanzeiger Nr. 72 bereits verkündet wurde.

11.05.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Einhundertelften Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.